



Vorsorgebrief 1/2026 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick

1. Zugang der Erben zum Instagramkonto des Erblassers
2. Betreuungsrecht – Erbe unter Betreuung
3. Wichtige Fristen und Stichtage im Erbrecht
4. Verzinsung des Pflichtteils
5. Verkauf eines Erbteils mit Immobilienvermögen - Spekulationssteuer
6. Amtsannahmebestätigung – Testamentsvollstreckerzeugnis
7. Vergütung für Testamentsvollstrecker „Neue Rheinische Tabelle“
8. Neues Bestattungsrecht in Rheinland-Pfalz
9. Erstberatung im Erbrecht – Übernahme durch Rechtsschutzversicherung
10. Demenz – was macht die Forschung?

Hinweis: www.VorsorgeOrdnung.de

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 02222-931180

Dr. Wolfgang Buerstedde
Fachanwalt für Erbrecht

Rathausstr. 16
53332 Bornheim



1. Zugang der Erben zum Instagramkonto des Erblassers

Der Erblasser war als Sänger tätig und war im Lande bekannt.

Bei der in Europa von Meta Plattform Irland Limited betriebenen Plattform Instagram unterhielt er ein Benutzerkonto für seine PR-Arbeit.

Seine Ehefrau und Alleinerbin nutzte das Konto auch aktiv nach seinem Tod weiter – unter Bezeichnung „*Remembering ...*“.

Instagram erfuhr 2022 vom Tod des Erblasser und versetzte das Konto in den „*Gedenkzustand*“.

So konnte die Ehefrau auf das Konto nicht mehr zugreifen.

Erst im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Oldenburg (Urt. V. 30.12.2024, Az. 13 U 116/23, ErbR 6/2025 (S. 470ff. mit Anm. v. RA Matthias Pruns) erhielt die Ehefrau den uneingeschränkten Zugriff auf das Benutzerkonto.

Das deutsche Erbrecht geht vom Prinzip der Universalsukzession aus. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge tritt also der oder die Erbin in den Nutzungsvertrages des Erblassers mit Instagram ein. Instagram kann also auch nicht ein besonderes Interesse der Erbin fordern.

Dem Rechtsübergange stünden - so das OLG, zudem „*weder vertragliche Bestimmungen noch das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner des Erblassers entgegen*“.

Auch das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers der Rechtsnachfolge stünde dem nicht entgegen. Dieses Recht könnten Angehörige haben, wenn sie nach dem Erbfall der Auffassung sind, dass der konkrete Umgang des Erben mit dem Nachlass das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers verletzt.

Der Nutzeraccount kann einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen, der in den „Follower“ besteht. Anders als rein ideelle – nicht wirtschaftliche Werte – fällt das Konto also in den Nachlass und kann daher auch von den Erben weiter genutzt werden.

2. Betreuungsrecht – Erbe unter Betreuung

Wird ein Betreuer Erbe, ergeben sich zahlreiche Fragen, insbesondere ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird.

Sofern der Betreute „geschäftsfähig“ ist, darf er selbst ausschlagen.

Allerdings kann auch der **Betreuer** ausschlagen, wenn dies zu seinem Aufgabenkreis gehört, was in seiner „Bestallungsurkunde“ vermerkt sein sollte. Die Ausschlagung kann nur durch den Betreuer vorgenommen werden, wenn der Betroffene geschäftsunfähig ist.



Die Ausschlagungserklärung muss dann allerdings auch noch vom Betreuungsgericht genehmigt werden, § 1858 Abs. 3 BGB. Während des Genehmigungsverfahrens ist die meist kurze 6-wöchige Ausschlagungsfrist gehemmt.

Das Betreuungsgericht prüft dann nach dem neuen Prüfungsmaßstab des § 1821 Abs. 2 BGB, ob dies dem Wunsch des Betroffenen entspricht. Von seinen Wünschen darf nur abgewichen werden, soweit der Betroffene selbst oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Hierauf macht Rechtsanwältin Kornelia Kotte (Zerb 7/2025 S. 254-55) aufmerksam.

Bei der Ausschlagung durch den Betreuer – und der meist längeren Genehmigungsverfahren – bietet sich der Vorteil an, dass man mehr Zeit hat zu prüfen, ob der Nachlass werthaltig ist.

Anders als früher muss jetzt nicht mehr der Betreuer den Genehmigungsbeschluss an das Nachlassgericht zu seiner Wirksamkeit weiterleiten. Nach der Reform (1.1.2023) § 1858 Abs. 3 S. 5 BGB ist es nun Aufgabe des Betreuungsgerichts – meist dem Nachlassgericht – die Genehmigung bzw. die Versagung dieser, mitzuteilen.

Ansonsten kann auch ein Bevollmächtigter – mit einer öffentlich beglaubigten (meist einer notariellen) Vollmacht die Ausschlagung für den Betreuten vornehmen. Die Vollmacht muss dabei der Ausschlagungserklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgereicht werden, § 1945 Abs. 3 BGB.

3. Wichtige Fristen und Stichtage im Erbrecht

Der wichtigste **Stichtag** dürfte der Tag des Erbfalls sein. Er ist maßgeblich für den Zeitpunkt des Übergangs des Nachlasses, für die Berechnung des ordentlichen Pflichtteils, sowie für die Erbschaftsteuer.

Zahlreiche (auch kenntnisunabhängige) Höchstfristen beginnen mit dem Tag des Erbfalls, §§ 1954 Abs. 4 BGB (Anfechtung der Annahme bzw. Ausschlagung), 2044 Abs. 2 BGB (Ausschluss der Erbausschlagung), 2082 Abs. 3 BGB (Anfechtung letztwilliger Verfügungen), 2109 Abs. 1 (unwirksam werden der Nacherbschaft, 2162 Abs. 1 BGB (aufgeschobenes Vermächtnis), 2210 BGB (Dauertestamentsvollstreckung).

Bei den **Fristen** kommt es darauf an, ob diese kenntnisabhängig oder kenntnisunabhängig sind.

In der Praxis ist vor allem die **Frist für die Erbausschlagung** relevant. Nach § 1944 BGB 6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und des Berufungsgrundes bzw. sechs Monate bei Auslandsaufenthalt des Erblassers oder des Erben. Gleiches gilt für die Anfechtung der Erbschaftsannahme bzw. der Ausschlagung.

Anfechtung eines Testaments (§ 2082 BGB) oder Erbvertrages (§ 2283 BGB). Diese sind binnen eines Jahres nach Kenntnis des jeweiligen Grundes zu erklären. Binnen gleicher Frist sind die Erbunwürdigkeit (§ 2340 BGB) sowie Pflichtteils- und Vermächtnisunwürdigkeit (§ 2345 BGB) durch Anfechtungsklage gelten zu machen.



Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche unterliegen grundsätzlich der kenntnisabhängigen 3-jährigen Regelverjährung, § 195 ff. BGB. Für Grundstücksvermächtnisse gilt nach herrschender Meinung die 10-jährige Verjährungsfrist des § 196 BGB.

Absolute Verjährungsfristen gelten für auf **Schenkungen** beruhenden Ansprüche aus § 2287 BGB (Rückführung wegen beeinträchtigender Schenkung) und § 2329 BGB (subsidiäre Haftung des Beschenkten). Da beginnt die Frist kenntnisunabhängig mit dem Erbfall.

Tipp: Droht die Verjährung, sollten verjährungsunterbrechende -bzw. hemmende Maßnahmen ergriffen werden, etwa das Einholen eines Verzichts auf die Einrede der Verjährung oder eben auch eine Klage.

4. Verzinsung des Pflichtteils

Wird ein Pflichtteilsberechtigter enterbt – typischerweise ein Kind, kann dieses den Pflichtteil verlangen – in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es handelt sich um einen Zahlungsanspruch. Das Kind kann also keinen Nachlassgegenstand verlangen, sondern nur Geld.

Ab **Verzug** entstehen **Verzugszinsen**, typischerweise **5 % über Basiszinssatz**, Zinsen die derzeit praktisch nicht zu erwirtschaften sind.

Für die Ermittlung der Höhe des Pflichtteils vergeht häufig viel Zeit – nicht selten über ein Jahr, etwa wenn Sachverständige eingeschaltet werden – etwa zur Begutachtung von Immobilien oder ein notarielles Nachlassverzeichnis erstellt wird.

Zu beachten ist, dass der Erbe auch durch ein sog. „unbeziffertes Zahlungsverlangen“ bereits in Verzug geraten kann. Der Pflichtteilsberechtigte muss also nicht einen bestimmten Geldbetrag verlangen.

Zur **Abwehr des Zinsanspruchs** kann der Erbe geltend machen, dass er für Verzögerungen – etwa bei der Wertermittlung oder dem notariellen Verzeichnis – nicht verantwortlich ist.

Hierfür trägt der Erbe allerdings die **Darlegungs- und Beweislast**. Er wird daher alles tun müssen, um eine schnelle Bearbeitung beim Sachverständigen bzw. beim Notar zu ermöglichen und diese ggf. zur Arbeit „antreiben“ müssen, vgl. ZErb 10/2025 S. 361 ff.. Diese sollte dann auch gut dokumentiert werden.

Bei dem Notar, der sich verweigert, kommt auch die Untätigkeitsbeschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO in Betracht.

5. Verkauf eines Erbteils mit Immobilienvermögen - Spekulationssteuer

Befindet sich ein Grundstück im Nachlass stellt sich bei einem Verkauf die Frage, ob ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 EStG vorliegt. Sollte die 10-Jahresfrist seit



Anschaffung nicht verstrichen sein, müsste dann der **Veräußerungsgewinn** (Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten) einkommensteuerlich versteuert werden.

Die alte Rechtslage: Erwarb ein Miterbe den Miterbenanteil eines anderen Miterben und veräußerte dieser innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist eine darin erhaltene Immobilie, lag darin ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft. Dies galt unabhängig davon, wie lange der Erblasser selbst Eigentümer des Grundstücks war. Der Erwerb durch den Miterben sei auch entgeltlich. Durch Erwerb des Erbteils entstünden insoweit Anschaffungskosten für das zum Nachlass gehörende Grundstück.

Das änderte sich mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 26. September 2023, wonach es in seinem solchen Fall an der nötigen „Identität“ zwischen dem erworbenen Wirtschaftsgut – dem gekauften – Erbteil – und dem später veräußerten Grundstück fehlt. Der Erwerb auch einer gesamthändlerischen Beteiligung (Anteil der Erbengemeinschaft) sei kein Erwerb eines Grundstücks.

Mit dem **Jahressteuergesetz 2024** gilt nun: „die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft oder **Gesamthandsgemeinschaft** (hier als die Erbengemeinschaft) als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

Wird der Erbteil an einen Miterbenden oder eine Dritten veräußert und die darin enthaltene Immobilie innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist (weiter-)veräußert, tritt also die Steuerpflicht ein, § 23 Abs. 1 S- 1 Nr. EStG.

In der Literatur wird nun diskutiert, ob diese Regelungen auch für **noch offene Fälle** gilt und insoweit eine verfassungswidrige Rückwirkung besteht, ErbR 7/2025 Dr. Kamps u. Dr. Toben, S. 546-547.

Von einer Veräußerung des Erbteil (mit Immobilienanteil) sind die Fälle zu unterscheiden, indem die Immobilie im Rahmen der Erbauseinandersetzung „verteilt“ wird.

6. **Amtsannahmebestätigung – Testamentsvollstreckerzeugnis**

Der Erblasser kann in seiner letztwilligen Verfügung eine Testamentsvollstreckung anordnen.

Der Testamentsvollstrecker kann dann entscheiden, ob er das Amt annimmt. Wie kann er sich dann gegenüber Dritten, etwa Banken und dem Grundbuchamt legitimieren?

Hierfür gibt es vor allem zwei Möglichkeiten, die gerichtliche „**Annahmebestätigung**“ (auch anders genannt: Amtsannahmebescheinigung, Annahmebescheinigung, Amtsannahmezeugnis) oder das gerichtliche **Testamentsvollstreckerzeugnis**. Beides bedarf eines entsprechenden Antrages des Testamentsvollstreckers.

Ein wesentliche Unterschied sind die Kosten: das Testamentsvollstreckerzeugnis kostet deutlich mehr als die Annahmebescheinigung.

Daher sollte der Testamentsvollstrecker vorab prüfen, ob nicht eine Annahmebestätigung ausreicht. Dies dürfte häufig der Fall sein, wenn diese Bestätigung nur für Banken benötigt wird.



Sofern auch eine Eröffnungsniederschrift mit öffentlicher Urkunde (notarieller letztwilligen Verfügung) vorliegt, wird auch diese für das Grundbuchamt reichen.

Die Annahmebescheinigung wird seit dem KostRÄG vom 21.12.2020 mit einem eigenen Gebührentatbestand erfasst, Nr. 12412 KV GNotKG. Danach kostet diese pauschal 50 Euro.

Sie wird vom Rechtspfleger erteilt. Noch unklar ist, was dieser in dem Erteilungsverfahren prüft, vgl. Tobias Goldkamp, ErbR7/2025 S. 629 ff.

Die Annahmestätigung wird in beglaubigter Abschrift erteilt (nicht in Ausfertigung).

Ein Unterschied zum Testamentsvollstreckerzeugnis besteht im **Gutgläubensschutz**. Das Zeugnis entfaltet den Gutgläubensschutz selbst dann, wenn es dem Geschäftspartner unbekannt ist. Es wird vermutet, dass die im Zeugnis ausgewiesene Person rechtmäßig Testamentsvollstrecker geworden ist. Der Gutgläubensschutz gilt auch nur mit Dritten und nicht bei einem Geschäft mit den Erben.

7. Vergütung für Testamentsvollstrecker „Neue Rheinische Tabelle“

Nach der gesetzlichen Regelung erhält der Testamentsvollstrecker eine „angemessene“ Vergütung, § 2221 BGB. Allerdings kann der Erblasser die Vergütung selbst bestimmen. Sollte er allerdings zu wenig ansetzen, könnte der Testamentsvollstrecker deswegen ablehnen.

Beliebt ist der Verweis in der letztwilligen Verfügung auf die Vergütungsempfehlungen des deutschen Notarvereins, jedenfalls wenn ein professioneller Testamentsvollstrecker benannt wird.

Der Deutsche Notarverein hat seine **Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker** grundlegend überarbeitet: "Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025".

Seit 1925 als „Rheinische Tabelle“ und seit 2000 als „Neue Rheinische Tabelle“ bekannt, wurden die Empfehlungen auf Basis der praktischen Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte sowie der Rechtsprechung weiterentwickelt.

<https://www.dnotv.de/dokumente/testamentsvollstrecker/>

Der Deutsche Notarverein empfiehlt, die neuen Vergütungsempfehlungen grundsätzlich für Erbfälle ab dem 1.1.2025 anzuwenden.

Kernpunkte der Empfehlungen 2025 sind:

- Anpassung der Bemessungsgrundlage und der Vergütungssätze

Die Grundvergütung erfolgt nach acht Stufen: Für den Bruttonachlass bis 350.000 Euro 5 %; also, § 4 % bis 700.000 Euro und 3 % bis 3,5 Mio. Euro. Bei einem Nachlass also von 300.000 Euro würde eine Grundgebühr von 15.000 Euro ggf. mit USt. entstehen.



- Die Empfehlungen 2025 enthalten Zu- und Abschläge in Abhängigkeit von der Komplexität des Nachlasses.
- Für Dauervollstreckungen oder länger dauernde Abwicklungsvollstreckungen sind gesonderte Zuschläge vorgesehen, die sich an der Jahresleistung des Nachlasses orientieren.

Erwägenswert ist auch – ggf. in Abstimmung mit dem künftigen Testamentsvollstrecker, ein Stundenhonorar und etwa eine jährliche Pauschale zu vereinbaren.

8. Neues Bestattungsrecht in Rheinland-Pfalz

Seit dem 27. September 2025 gilt das neue rheinland-pfälzische Bestattungsgesetz:

- **Flussbestattung von Totenasche:** Die Beisetzung wird möglich sein in Rhein, Mosel, Saar und Lahn. Die Asche wird in einer speziellen Kapsel ins Wasser gegeben, die sich dort schnell auflöst.
- Die **Urne kann zuhause** aufbewahrt werden. Etwa von der Witwe, wenn der verstorbene Ehemann dies in der Verfügung so festgelegt hat. "Sie ist im häuslichen Umfeld an einem geeigneten, pietätvollen Ort aufzubewahren". Die ausgehändigte Urne darf nicht außerhalb des Friedhofs, etwa im eigenen Garten, bestattet werden.
- Erlaubt ist künftig auch, einen Teil der Asche "zur würdevollen Weiterverarbeitung" zu entnehmen, um daraus etwa einen künstlichen Diamanten als Erinnerungsstück zu pressen oder Asche in ein Amulett einarbeiten zu lassen.
- Beim **Verstreuen der Totenasche** geht Rheinland-Pfalz weiter als andere Bundesländer. Die Asche soll nicht nur auf Friedhöfen sondern an bestimmten Orten im Land - auch außerhalb verstreut werden dürfen. Auch der eigene Garten soll dazu gehören.
- **Tuchbestattungen** für alle werden möglich - so wie sie etwa im Islam üblich sind. Die Leiche wird dabei statt in einem Sarg in einem Tuch beigesetzt. Bisher sind Tuchbestattungen in Rheinland-Pfalz nur als Ausnahme vorgesehen. Auch für die Tuchbestattung gilt: Verstorbene müssen diese Beisetzungsform zu Lebzeiten in einer Verfügung festgelegt haben. Die Hinterbliebenen können nicht selbst entscheiden, den Leichnam im Tuch zu bestatten.

Art und Weise der Bestattung sollen in einer **Totenfürsorgeverfügung** geregelt werden. Wer die entsprechenden Bestattungsformen von Totenasche nutzen will, muss zu Lebzeiten schriftlich festlegen:

Gibt es keine solche Verfügung oder geht der Wille aus einer Verfügung nicht eindeutig hervor, muss zwingend die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgen.

Achtung: Der letzte Hauptwohnsitz vor dem Tod muss in Rheinland-Pfalz gewesen sein. Damit soll ein "Bestattungstourismus" innerhalb Deutschlands vermieden werden.



9. Erstberatung im Erbrecht – Was zahlt die Rechtsschutzversicherung?

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, zahlt diese die Erstberatung – meist begrenzt auf 250 Euro – soweit kein erweiterter Rechtsschutz vorliegt, wenn ein „Versicherungsfall“ eingetreten ist (und die Versicherung zu dem Zeitpunkt bestand).

Versicherungsfall ist aber nicht nur der klassische Erbfall, z.B. Tod der Mutter, oder Tod eines Dritten, durch den sie etwa testamentarisch begünstigt werden, sondern auch Fällen an die man nicht so sehr denkt, wie die Geburt eines Kindes, Adoption oder Eheschließung oder Ehescheidung. Gerade diese letzten Fälle ändert die gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsansprüche, so dass sich hier in der Folge eine anwaltliche Beratung anbietet.

10. Demenz – was macht die Forschung?

Videomitschnitt vom DZNE-Infotag Alzheimer/Demenz am 13.09.2025 in Bonn ist unter dem Link abrufbar. Er enthält viele Information über die Erkrankung und Behandlungsmöglichkeiten:

<https://www.youtube.com/live/sdBMs7NA8Y>

Podcast des DZNI: 90 Milliarden - der Hirnpodcast mit Marco Schreyl

<https://www.dzne-stiftung.de/informieren/wissenswert-hintergruende/podcast/>